

Einladung

an die Damen und Herren Stadträte

Am **Dienstag, den 20. April 2021, 19.00 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablassweg 12 in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.


TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zur Sitzungsniederschrift vom 09. März 2021
02. Standesamtsbezirk Neckarbischofsheim
hier: Bestellung von Mareike Guschl zur Standesbeamtin
03. Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
hier: Vorberatung der 3. Änderung der Verbandssatzung
04. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
hier: Beratung und Beschluss der Neufassung
05. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim
hier: Beratung und Beschluss der Neufassung der Feuerwehrsatzung (FwS)
06. Antrag des Reitervereins Krebsbachtal e.V. für eine einmalige Zuwendung
07. Evangelischer Kindergarten
hier: Kindergartenleitung
08. Schulzentrum Neckarbischofsheim
hier: Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung
09. Grundschule Neckarbischofsheim
hier: Vergabe der Arbeiten zur Installation einer ELA Anlage
10. Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Billigung des Planentwurfs
 - c) Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und Trägeranhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
11. Grundstücksangelegenheiten
hier: Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 1569/1, Gemarkung Untergimpfern
12. Bekanntgaben von Umlaufbeschlüssen des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt
13. Bekanntgaben

14. Anfragen des Gemeinderats

15. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 12. April 2021



Thomas Seidelmann
Bürgermeister

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Daniel Schneider, Hauptamt, Tel.: 607-12
E-Mail: daniel.schneider@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 02

Standesamtsbezirk Neckarbischofsheim

hier: Bestellung von Mareike Guschl zur Standesbeamtin

Die Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 10. Juni 2013 mit der Änderung vom 17. Oktober 2018 (GBl.S.371) konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben des Personenstandsgesetzes (PStG), nach der zu Standesbeamten nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Arbeitnehmer bestellt werden dürfen (§ 2 Abs. 3 PStG). Die Durchführungsverordnung enthält Regelungen zu den fachlichen Anforderungen an die Standesbeamten, zu deren Fortbildung sowie zum Verhinderungsvertreter. Dadurch trägt sie zur Rechtssicherheit im baden-württembergischen Personenstandswesen bei.

Um die Qualität des Personenstandswesen zu sichern, wird die Aufgabe des Personenstandswesens in der Regel Beamten mit einer Ausbildung mind. für den mittleren Verwaltungsdienst oder Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung zugewiesen. Angesichts des immer komplexer werdenden Personenstandswesens steigen die fachlichen Anforderungen an die Standesbeamtinnen und Standesbeamten ständig. Deshalb kommt der Fortbildung eine große Bedeutung zu. Um stets über die Entwicklung auf den fachlich wichtigen Gebieten wie des Personenstands-, des Familien-, des Namens- und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen Privatrechts auf dem Laufenden zu sein, ist eine regelmäßige Teilnahme an der Fortbildung erforderlich.

Zu der Durchführungsverordnung gibt das Innenministerium Baden-Württemberg noch folgende Erläuterungen:

Die Absätze 1 und 2 regeln die Eignungsvoraussetzungen für das Amt des Standesbeamten. Absatz 3 ermöglicht neu eingestellten Bediensteten, die nicht alle Eignungsvoraussetzungen erfüllen, zunächst zeitlich befristet zu Standesbeamten bestellt werden.

Die Absätze 4 und 5 eröffnen den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit, für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmte, in besonderem Maße demokratisch legitimierte Funktionsträger und andere geeignete Bedienstete zu Eheschließungsstandesbeamten mit einem eingeschränkten Aufgabenkreis zu bestellen. Allerdings kann nach Absatz 6 der Eheschließungsstandesbeamte keine Eheschließung nach § 13 Abs. 3 PStG (Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung) vornehmen, da solche Eheschließungen besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Personenstandsrechts erfordern, über die der Eheschließungsstandesbeamte in der Regel nicht verfügt.

Für den Standesamtsbezirk Neckarbischofsheim wurden bisher folgende hauptamtliche Standesbeamte, Verhinderungsvertreter und Eheschließungsstandesbeamte bestellt:

| | |
|-------------------|--|
| Daniel Schneider | Standesbeamter |
| Julia Weide | Standesbeamtin (aktuell in Elternzeit) |
| Jürgen Böhm | Eheschließungsstandesbeamter |
| Thomas Seidelmann | Eheschließungsstandesbeamter |

Weitere Standesbeamte wurden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten des GVV bestellt.

Mit der stellvertretenden Hauptamtsleiterin Frau Guschl hat sich eine weitere Mitarbeiterin für das Amt des Standesbeamten qualifiziert. Vom 26. bis 30. Oktober 2020 und vom 15. bis 19. März 2021 hat sie an dem Grundseminar mit Prüfung für neu bestellte Standes-, Aufsichtsbeamte und Sachbearbeiter mit Erfolg teilgenommen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, Frau Mareike Guschl mit Wirkung vom 20. April 2021 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Neckarbischofsheim zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Bestellung von Frau Mareike Guschl zur Standesbeamtin gemäß § 2 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes – PStG-DVO – des Standesamtsbezirks Neckarbischofsheim auf jederzeitigen Widerruf zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

TOP 03

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

hier: 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig, über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen. Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020.

Die weitergehende Regelung der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfordern eine weitere, nun 3. Änderung der Verbandssatzung.

Die Corona-Pandemie und die behördlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung haben auch Auswirkungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts (z.B. GemO, GKZ), insbesondere soweit es dabei zu persönlichen Kontakten kommen kann, wie dies bei Gremiensitzungen (z.B. Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen, Kreistagssitzungen und Gemeinderatssitzungen) der Fall ist.

Die Kommunalgesetze enthalten keine Ermächtigung für das Innenministerium oder die Rechtsaufsichtsbehörden, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen oder Entscheidungen anstelle der zuständigen kommunalen Organe zu treffen.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sollten Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien auf das **unbedingt Notwendige** zu beschränken sein. In Präsenzsitzungen sollten nur Themen behandelt werden, die nicht aufgeschoben oder anderweitig (z.B. in Form einer Videokonferenz, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren) erledigt werden können. Zu beachten sind dabei die Vorschriften über die Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfähigkeit sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und ist entscheidend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen.

Am 13.05.2020 wurde die Gemeindeordnung (GemO) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch die Ausnahme des § 37a ergänzt, hierin ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geregelt. Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen: Der Verbandsvorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, in welcher Form der Sitzung die anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Eine Regelung in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Gremiums war bis 31.12.2020 nicht erforderlich, sondern wurde pandemiebedingt im Wege einer Übergangsregelung bereits per Gesetz ermöglicht.

Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung ist jedoch **ab dem Jahr 2021 die Verbandssatzungsregelung verbindlich**, um auch in Zukunft Gremien in Form von Videositzungen tagen zu lassen.

Die Verbandssatzung (**Neu § 5 Abs. 1a**) ist somit wie folgt zu ergänzen:

§ 5
-Geschäftsgang-

(1a)

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

Hierbei sind folgende weitergehende Hinweise zu betrachten:

1. Die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung. Die durch § 37a GemO i.V.m. der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit einer Videositzung stellt insoweit eine Abkehr vom Regelfall dar.
2. Aus Ziffer 1 folgend ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videositzung grundsätzlich nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Abweichend hiervon können Sitzungen auch zu weiteren Themen als Videositzung stattfinden, sofern eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Aus dem insoweit zu beachtenden Anlasskatalog des § 37a Abs. 1 GemO ist vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie insbesondere der Seuchenschutz hervorzuheben.
3. Sofern eine öffentliche Sitzung als Videositzung durchgeführt wird, ist auch hierbei der Öffentlichkeitsgrundsatz durch Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten.
4. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (z.B. eine reine Telefonkonferenz) ist nicht zulässig.
5. Von den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden sind somit in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.
6. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 5 GemO dürfen in einer solchen Sitzung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies

bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Formulierung des ergänzten § 5 Abs. 1a der Verbandssatzung entspricht den Empfehlungen des Landkreistages in Abstimmung mit dem Innenministerium.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zu und ermächtigt Bürgermeister Thomas Seidelmann, das Votum für die Stadt Neckarbischofsheim in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 04

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde letztmalig durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Februar 2021 geändert. Hierbei wurden die Beträge für die ehrenamtlich Tätigen angepasst und eine Abrechnung von Fraktionssitzungen ermöglicht.

In der Prüfung durch das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis im November 2020 wurde festgestellt, dass die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit überarbeitet werden muss.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Jahr 2015 wurde die gesetzliche Grundlage für Erstattungen von Aufwendung für die Pflege und Betreuung Angehöriger (§ 19 Abs. 4 GemO) ermöglicht. Dadurch sollen Aufwendungen, die durch die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftige Angehörigen durch die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen, erstattet werden.

Des Weiteren soll mit der beigefügten Neufassung die Möglichkeit geschaffen werden, dass Sitzungen, die durch Video- oder Telefonkonferenzen stattgefunden haben, abgerechnet werden können.

Die Satzung soll am 01. Mai in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zum 01. Mai 2021 zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 05

Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim

hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung der Feuerwehrsatzung

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 dürfen Veranstaltungen und Übungen der Feuerwehr Neckarbischofsheim sehr eingeschränkt bzw. aktuell gar nicht stattfinden. Daher konnten die im Herbst 2020 geplanten Wahlen und die im Frühjahr 2021 geplanten Jahreshauptversammlungen nicht in Präsenz stattfinden.

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben in Zusammenarbeit eine überarbeitete Mustersatzung für die Feuerwehrsatzung erarbeitet. Durch die Änderung der Feuerwehrsatzung sollen nun Hauptversammlungen auch online möglich sein. Weiterhin können notwendige Wahlen sowohl online als auch durch Briefwahl durchgeführt werden.

Die Satzung soll zum 01. Mai 2021 in Kraft treten.

Der Hauptausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim wurde in dieser Sache gemäß dem Feuerwehrgesetz angehört.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Feuerwehrsatzung zum 01. Mai zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

TOP 06

Antrag des Reitervereins Krebsbachtal e.V. für eine einmalige Zuwendung

Mit Antrag vom 02. Februar 2021 beantragte der Reiterverein Krebsbachtal e.V. eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 2.500 Euro für die Begleichung laufender Rechnungen. Nach interner Abstimmung erfolgte ein Antwortschreiben des Bürgermeisters, welches die Ablehnung des Antrages beinhaltet. Beide Schreiben sind der Vorlage als Anlage beigefügt. In der Gemeinderatssitzung am 09. März 2021 wurde aus der Mitte des Gemeinderates um eine Behandlung in öffentlicher Sitzung gebeten.

Bei der Stadt Neckarbischofsheim wurden in den letzten Jahren ausschließlich investive Maßnahmen bzw. Anschaffungen von Vereinen von städtischer Seite in Form eines Zuschusses unterstützt. Eine Förderung laufender Defizite ist lediglich beim Freibad erfolgt. Hier besteht aber eine grundlegend andere Situation, da das Freibad von der gesamten Bevölkerung genutzt werden kann und eine öffentliche Einrichtung ersetzt.

Der Reiterverein Krebsbachtal e.V. beantragt eine Förderung von 2.500 Euro, um die Wasserabrechnung von ca. 6.000 Euro zu begleichen. Sicher auch aufgrund des gestiegenen Wasserpreises war diese nach Angaben des Vereins für 2020 um das Vierfache im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Wie bereits im Antwortschreiben des Bürgermeisters dargestellt, sieht die Verwaltung leider keine Möglichkeit, hier eine Förderung anzubieten, ohne eine Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen in Neckarbischofsheim zu gefährden. Die Verwaltung bleibt daher bei der Empfehlung an den Gemeinderat, im vorliegenden Fall von einer Förderung abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 2.500 Euro für die Bestreitung laufender Ausgaben an den Reiterverein Krebsbachtal e.V. nicht zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 07

Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim hier: Kindergartenleitung

Ende März 2021 wurde die Verwaltung informiert, dass der derzeitige Leiter des evangelischen Kindergartens den Kindergarten zum 31.08.2021 (Ende des Kindergartenjahres) verlässt. Daraufhin gab es zwischen Pfarrerin Stephanie Ultes, Geschäftsführung Evang. Kindergarten vom VSA Meckesheim Jasmin Ludwig, Bürgermeister Thomas Seidelmann und Mareike Guschl eine Telefonkonferenz, um zu besprechen, welche Möglichkeiten es bzgl. einer Nachbesetzung gibt.

Derzeit gibt es am Standort Turmstraße 4 Kindergartengruppen, davon 2 VÖ/GT-Gruppen und 2 VÖ-Gruppen mit insgesamt 100 Kindern.

Am Standort Ablassweg gibt es eine altersgemischte Gruppe und 2 Krippengruppen mit rund 40 Kindern.

Herr Gotsch ist als Vollzeitbeschäftigter (39h / Woche) mit 100 % freigestellt. In dieser Zeit übernimmt er die pädagogischen Leitungsaufgaben nach der KitaVO (Konzeptionsentwicklung, Entwicklung pädagogisches Konzept, Teamentwicklung, Interaktionsentwicklung usw.). Weiterhin ist er zuständig für die Gesamtverantwortung der Einrichtung, Zusammenarbeit mit dem Träger, Entwicklung und Fortschreibung der Konzeption, Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern, Eltern, Familien und anderen Institutionen oder Behörden, Öffentlichkeitsarbeit, Fort- und Weiterbildung, Verwaltungsaufgaben, etc. Diese Aufgaben sind nicht in der gesetzlichen Leitungsfreistellung nach dem KitaG berücksichtigt. In den Vorgaben des Diakonischen Werkes werden diese Aufgabenbereiche berücksichtigt, sodass es zu unterschiedlichen Leitungsfreistellungszeiten kommt.

Die gesetzliche Leitungsfreistellung nach dem KitaG würde ergeben:

| | |
|------------------|---------------------|
| Turmstraße | 12 h / Woche |
| <u>Ablassweg</u> | <u>10 h / Woche</u> |
| Insgesamt | 22 h / Woche |

Die Vorgaben nach dem Diakonischen Werk ergeben:

| | |
|------------------|---------------------|
| Turmstraße | 22 h / Woche |
| <u>Ablassweg</u> | <u>15 h / Woche</u> |
| Insgesamt | 37 h / Woche |

Weiterhin gibt das Diakonische Werk vor, dass bei Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen die Leitung ganz vom Gruppendienst freigestellt werden muss.

In der Telefonkonferenz wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Man war sich einig, dass schnell eine Lösung gefunden werden muss, da mit dem Weggang von Herrn Gotsch eine sehr wichtige Stelle unbesetzt bleiben würde.

Nach den Vorgaben des KitaG und des Diakonischen Werkes wäre folgende Lösung möglich:

Die Stelle könnte wieder wie gehabt mit einer 100%igen Freistellung ausgeschrieben werden. Das würde bedeuten, dass weiterhin eine Person für zwei bzw. drei Standorte

(Turmstraße und Ablassweg) zuständig wäre. Die Leitung müsste weiterhin zwischen zwei bzw. drei Standorten pendeln.

Eine andere Möglichkeit wäre es, zwei Leitungen auszuschreiben. Eine Leitung, die vor allem für den Krippenbereich (Ablassweg) und eine, die für den Kindergartenbereich (Turmstraße) zuständig wäre.

Die Leitung auf zwei Personen aufzuteilen, würde folgendes im Bereich der wöchentlichen Arbeitszeit ändern:

| Leitungszeit | Bisher bei einer Leitung | | Gesetzliche Leitungszeit | | Richtlinie Diakonisches Werk | | Zeit am Kind | |
|---------------|--------------------------|------------|--------------------------|--------------|------------------------------|--------------|--------------|---------|
| | Stunden | Prozent | Stunden | Prozent | Stunden | Prozent | Stunden | Prozent |
| Turmstraße | 22,29 | 57,14 | 12 | 30,77 | 22 | 56,41 | 17 | 43,59 |
| Ablassweg | 16,71 | 42,86 | 10 | 25,64 | 15 | 38,46 | 17,94 | 46 |
| Gesamt | 39 | 100 | 22 | 56,41 | 37 | 94,87 | | |

In der **Turmstraße** könnte eine 100% Stelle (39 Std.) mit 56,41% (22 Std.) Leitungsfreistellung ausgeschrieben werden. So würde die Leitung noch 43,59% (17 Std.) am Kind arbeiten. Nach derzeitigem Stand wären dann dennoch 20% im Stellenschlüssel unbesetzt. Ggf. kann dann noch jemand vom bestehenden Personal aufstocken. Eine Anerkennungspraktikumsstelle könnte man dann erstmal nicht mehr besetzen.

Im **Ablassweg** könnte eine 84,46% Stelle (32,94 Std.) mit 38,46% (15 Std.) Leitungsfreistellung ausgeschrieben werden. So würde die Leitung noch mit 46% (17,94 Std.) am Kind arbeiten. Dafür müsste eine Erzieherin (mit einem Stellenumfang von 30%) in die Turmstraße wechseln. Dort ist dies bereits berücksichtigt. Hier wäre dann zunächst nichts mehr im Stellenschlüssel frei.

Die evangelische Kirche sieht weitere Vorteile, die Leitung auf zwei Personen aufzuteilen:

- Der KVJS fordert für mehrere verschiedene Standorte eigentlich immer separate Leitungen.
- Für beide Standorte wurden auch getrennte Betriebserlaubnisse erstellt.
- Es ist sehr herausfordernd, an zwei bzw. drei Standorten präsent zu sein.
- Im Hinblick darauf, dass die Anzahl der Gruppen der Evang. Kindertagesstätte nicht ausreichen, würde dies auch das Gesamtkonstrukt erleichtern, sofern langfristig beide Standorte um bspw. eine Gruppe erweitert werden würden.
- Leitungen würden wieder mehr Zeit am Kind verbringen und hätten die Möglichkeit, einen besseren Einblick zu allen Kindern, die in der Einrichtung betreut werden, zu bekommen.
 - In Neckarbischofsheim gibt es viele Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, und gerade dann ist es wichtig, hier auch dauerhaft näher dran zu sein.
- Leitungen sind dauerhaft näher am Team dran.
- Leitungen arbeiten trotzdem eng zusammen, auch im Hinblick auf Belegungszahlen und Übernahme von Krippenkindern in den Kindergarten.
- Bei Personalmangel könnte trotzdem noch einrichtungsübergreifend ausgeholfen werden, da es sich weiterhin um eine Kirchengemeinde/Arbeitgeber handelt.
- Geschäftsführersitzungen könnten auch teilweise gemeinsam stattfinden, dies wird in anderen Gemeinden bereits so praktiziert.
- Wenn für so viele Gruppen und verschiedene Standorte nur eine Leitung eingesetzt wird, würde eine ständig stellvertretende Leitung notwendig werden, was wieder mit Mehrkosten verbunden wäre, da diese ebenfalls höher eingruppiert werden muss.

- Ggf. könnte darüber nachgedacht werden, dass, wenn eine Leitung ausfällt, die andere die Leitungsaufgaben vorübergehend mit übernimmt. Ansonsten gibt es in jeder Einrichtung eine Abwesenheitsvertretung.
- Die Kosten für zwei getrennte Leitungen sind um ca. 1.400,- günstiger, als eine Leitung, die ganz vom Gruppendienst freigestellt ist. Die Zeit am Kind müsste dann nämlich nicht durch ErzieherInnen aufgefangen werden.

Von Seiten der evangelischen Kirche ist geplant, dass die Stellenausschreibungen schnellstmöglich veröffentlicht werden, sodass eine Nachbesetzung noch möglichst vor den Sommerferien erfolgt, um eine Einarbeitung zu gewährleisten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, mit der evangelischen Kirche einen entsprechenden Änderungsvertrag einzugehen, dass ab 01.09.2021 eine Leitung in der Turmstraße mit 22 h / Woche und eine Leitung im Ablassweg mit 15 h / Woche freigestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Abschluss eines Änderungsvertrages mit der evangelischen Kirche zur Änderung der Leitungsstelle zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 08

Schulzentrum Neckarbischofsheim

hier: Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung

Letztmals wurden die Reinigungsleistungen für unser Schulzentrum im Jahr 2005/2006 ausgeschrieben.

Die Reinigung des Schulzentrums umfasst neben den Gebäuden der Grundschule und des Gymnasiums mit den jeweiligen Turnhallen auch das Hallenbad.

Nachdem es in den vergangenen Jahren zu neuen Zuteilungen und Nutzungen sowie zu einer enormen Erweiterung des Hauptgebäudes des Gymnasiums gekommen ist, wurde eine neue Ausschreibung der Reinigungsleistung notwendig.

Auf Grund der Vergabesummen wurde eine europaweite Ausschreibung notwendig.

Gemäß unserem Auftrag hat die Fa. Lean Consulting die genannte Ausschreibung komplett über Subreport Köln auf der Vergabeplattform ELViS für uns abgewickelt. Nach erfolgter Submission am 25.03.2021 wurde die Prüfung der eingereichten Angebote durchgeführt.

Insgesamt 20 Bieter haben ein Angebot für die Unterhaltsreinigung und zwölf für die Glasreinigung abgegeben.

Die Angebote wurden auf Vollständigkeit der geforderten Unterlagen gemäß der Veröffentlichung sowie der Kalkulationsdateien, Leistungsansätze, Stundenverrechnungssätze, Preise sowie der Konzepte für die Objektorganisation und das Objektmanagement geprüft.

Ein Angebot musste wegen Unvollständigkeit von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter haben ihre Eignung in den Konzepten sowie mit den geforderten Unterlagen umfänglich nachgewiesen.

Die Machbarkeit der kalkulierten Leistungsansätze ist bei allen Bietern gegeben.

Der ab 01.01.2021 gültige Tariflohn des Gebäudereinigungshandwerks von 11,11 EUR/Stunde wurde von allen Bietern der Kalkulation zu Grunde gelegt. Die Stundenverrechnungssätze aller Bieter sind schlüssig unter Einbeziehung des Tariflohns, der lohngebundenen Kosten, unternehmerbezogenen Kosten sowie Gewinn und Wagnis der Firma.

Das jeweils wirtschaftlichste Angebot hat abgegeben, für die

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Unterhaltsreinigung | Soylakservice Gebäudereinigung aus Stuttgart |
| 2. Glas- und Rahmenreinigung | PLURAL Servicepool aus Eschborn |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Auftragsvergabe zur

1. Unterhaltsreinigung an die Fa. SoyLakservice Gebäudereinigung aus Stuttgart
 2. Glas- und Rahmenreinigung an die Fa. PLURAL Servicepool aus Eschborn
- zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 09

Grundschule Neckarbischofsheim

hier: Vergabe der Arbeiten zur Installierung einer ELA-Anlage

Wie dem Gemeinderat bekannt, ist eine Reparatur der bestehenden Anlage nicht mehr möglich bzw. unwirtschaftlich. Im Haushalt 2021 wurden entsprechende Mittel eingestellt.

Ein Antrag auf Förderung der Maßnahme durch den Ausgleichstock wurde im Januar 2021 gestellt und die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist uns mit Schreiben vom 09.02.2021 erteilt worden.

Die Anlage dient für Durchsagen, allgemeine Alarmierungen (nicht für den Brandfall) und zur Übertragung des Pausensignals. Der Leistungsumfang beinhaltet den Aufbau in die Inbetriebnahme der zentralen Einheit, die Montage aller Lautsprecher sowie die Demontage der abgängigen ELA Anlage.

Das Ingenieurbüro Armin Gehrig hat die Maßnahme kalkuliert und es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung.

Angefügt (Anlage vertraulich) erhalten Sie die geprüften Angebotssummen der Ausschreibung zur Installation einer ELA Anlage in der Grundschule.

Nach rechnerischer, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung aller Angebote empfehlen wir, der Firma Elektro Proissl aus Neckarbischofsheim den Auftrag zu erteilen.

Zum Eröffnungstermin am 13.01.2021 lagen vier Angebote vor. Alle Angebote sind rechtskräftig unterschrieben und konnten gewertet werden.

Das Angebot der Fa. Elektro Proissl ist unter Berücksichtigung aller fachlichen und wirtschaftlichen Aspekte das annehmbarste Angebot. Die eingesetzten Preise sind auskömmlich und nicht überhöht.

Die rechnerisch geprüfte und zu beauftragende Summe beträgt 62.207,85 EUR incl. MwSt.

Das Submissionsergebnis liegt im Rahmen der Kostenschätzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe zur Installation einer ELA-Anlage in der Grundschule zum geprüften Angebot in Höhe von brutto 62.207,85 EUR an die Fa. Elektro Proissl aus Neckarbischofsheim zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 10

Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften

- a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Billigung des Planentwurfs**
- c) **Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und Trägeranhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Monaten mehrere Grundsatzbeschlüsse zur Änderung des Bebauungsplans „Unter dem Linsenkuchen“ gefasst.

Dies waren,

- in der Sitzung am 09.03.2021 der Grundsatzbeschluss zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften bezogen auf 2.5 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern,
- in der Sitzung am 08.12.2020 der Grundsatzbeschluss zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften bezogen auf 2.1.1 Fassadengestaltung,
- in der Sitzung am 29.09.2020 der Grundsatzbeschluss zur Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezogen auf 1.6 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze.

Ergänzend zu der bereits beschlossenen Änderung bei Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern schlagen wir darüber hinaus vor,

- a) dass bei Grundstücken mit mehr als durchschnittlich 10% Gefälle Ausnahmen für höher Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zugelassen werden können und
- b) dass Stützmauern zu benachbarten Grundstücken sowie weitere erforderliche Stützmauern zur Terrassierung bis max. 1,00m Höhe zulässig sind.

Entsprechend den Grundsatzbeschlüssen sowie dem weiteren Vorschlag zu Stützmauern wurden die Änderungen eingearbeitet.

Die vorgenommenen Änderungen sind in den angefügten Unterlagen jeweils gelb markiert.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Unter dem Linsenkuchen“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu.
- b) Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung sowie der Trägeranhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nach Fertigstellung der Unterlagen zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juegen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 11

Grundstücksangelegenheiten

hier: Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 1569/1, Gemarkung Untergimpfern

Der Eigentümer des Grundstücks *Im Grund 25* würde gern von der Stadt Neckarbischofsheim die Verkehrsfläche Flst. Nr. 1569/1 (Größe 44 qm) erwerben. Im angefügten Lageplan ist die Fläche gelb markiert.

Es handelt sich hierbei um eine Verkehrsfläche, die ursprünglich als Gehweg gedacht war. Ein entsprechender Ausbau erfolgte jedoch in den letzten Jahrzehnten nicht. Aktuell ist es eine Grünfläche, die vom Antragsteller gepflegt wird. Angrenzend an diese Fläche befindet sich eine öffentliche Parkplatzfläche.

Der Eigentümer des Grundstücks *Im Grund 25* möchte sein Grundstück Flst. 1566 teilen (im Lageplan grün markiert). Das dann zusätzlich entstehende Grundstück Flst. Nr. 1566/1 soll mit dem Grundstück Flst. Nr. 1569/1 vereinigt werden.

Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen einen Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 1569/1 keine Bedenken. Auf Grund des bisher nicht erfolgten Ausbaus der Fläche als Gehweg ändert sich durch den Grundstücksverkauf in der tatsächlichen Nutzung der Fläche nichts. Auch sehen wir keinen Handlungsbedarf, diese Fläche als Gehweg auszubauen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Gehweg, der vom Fußgänger genutzt werden kann.

Entgegen der im Lageplan vorgesehenen Vereinigung wünschen wir jedoch, dass das Grundstück Flst. Nr. 1569/1 entsprechend der rot eingezeichneten Grenze geteilt wird und jeweils den angrenzenden Grundstücken (Flst. Nrn. 1566 und 1566/1) zugeschlagen wird.

Der Verkaufspreis liegt entsprechend den Bodenrichtwerten bei 80,00 EUR/qm. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten trägt der Antragsteller.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 1569/1 im Stadtteil Untergimpfern zu. Das Grundstück ist zu teilen und den Grundstücken Flst. Nrn. 1566 und 1566/1 entsprechend zuzuschlagen. Der Verkaufspreis beträgt 80,00 EUR/qm. Sämtliche anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.